

gütet werden.

Präsident Strub bringt den Antrag Wendelin Beck zur Abstimmung, auf Vergütung allen Viehs, welches die Händler und Metzger mit Gesundheitsscheinen eingeführt haben.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, soll dies durch Hand erheben bestätigen: 3 Ja.

Der Antrag ist somit gefallen.

Abg. Engelbert Schädler fragt an, ob die Bestimmung in Artikel 18 lit. a " Das Land übernimmt die Kosten der tierärztlichen und bakteriologischen Untersuchung bis zur Feststellung der Krankheit " mit den Bestimmungen in Artikel 12 übereinstimme.

Vizeregierungschef Nigg: Es heisse in Art. 18 ausdrücklich " bis zur Feststellung der Krankheit ".

Abg. Dr. Alois Vogt stellt den Antrag, das Gesetz als dringlich zu erklären, da sonst durch Ablauf der Referendumsfrist die Aktion zu stark verzögert werden könnte. So unangenehm die Dringlichkeitserklärung an und für sich sei, im vorliegenden Falle scheine sie ihm gerechtfertigt.

Präsident Strub lässt über den Antrag Dr. Vogt abstimmen:

Wer damit einverstanden ist, dass das vorliegende Gesetz als dringlich erklärt wird, soll dies durch Hand erheben bezeugen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme des Antrags.

Präsident Strub erklärt damit die erste Lesung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Rindertuberkulose als abgeschlossen und beantragt, Punkt 2 der Tagesordnung, den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Statut des Internationalen Gerichtshofes noch vormittags zu behandeln.

## 2. Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Statut des Internationalen Gerichtshofes.

Präsident David Strub: Jeder der Herren Abgeordneten habe den Motivenbericht zugestellt erhalten und er nehme deshalb ab, dass auf eine Verlesung desselben verzichtet werden könne. Hiernach verliest er ein Schreiben der Fürstlichen Regierung sowie den Antrag der Finanzkommission mit der Empfehlung zum Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofes. Daraufhin ersucht er den Herrn Regierungschef noch um mündlich Stellungnahme zur Angelegenheit.

Regierungschef Frick: Die Gründe welche zum Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofes führten, hätten in erster Linie ihren Grund darin, die Stellung des Landes als souveräner Staat bei den grossen Mächten anerkannt zu finden. Andererseits sei die Mitgliedschaft beim Statut des Internatio-

nenalen Gerichtshofes für das Land auch zum Schutze der Interessen seiner Bürger ausserordentlich wichtig, wie sich im Laufe der letzten Jahre verschiedene Male gezeigt habe. Ohne dieses internationale Rechtsinstrument sei ein Kleinstaat kaum in der Lage, die Interessen seiner Bürger im weiteren Ausland zu schützen. Ein weiterer Grund ergebe sich auch aus den mit verschiedenen Staaten durch die Schweiz abgeschlossenen Verträge, welchen wir kraft des Zollvertrags ebenfalls angeschlossen sind und die die Vertragspartner in Streitfällen an den ständigen Internationalen Gerichtshof verweisen, dessen Kompetenz nun an den Internationalen Gerichtshof übergegangen ist. Liechtenstein schaffe sich weiters auch die Möglichkeit, durch die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes einen Rechtsentscheid als gleichberechtigte Partei in einem Streite mit einem anderen Staate zu erhalten, der sich ebenfalls denselben unterworfen hat.

Die Bestrebungen für den Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofes hätten eine ganz interessante Vorgeschichte. Schon am 23. Juli 1920 habe unser Land beim Völkerbund formell das Gesuch unterbreitet, als Mitglied aufgenommen zu werden, nachdem der Landtag schon am 28. August 1919 den Beitritt zum Völkerbund beschlossen hatte. In der ersten Vollversammlung habe aber nur die Schweiz für die Aufnahme gestimmt und am 17. Dezember 1920 musste das Beitritts-gesuch Liechtensteins als abgewiesen betrachtet werden. Man habe Liechtenstein auf eine Aenderung des Statuts vertröstet, welche auch den Kleinstaaten den Beitritt gestattet hätte, eine solche Aenderung sei jedoch nie erfolgt. Auch die Vertretung der liechtensteinischen Interessen beim Völkerbund wurde abgelehnt. Die Charta der Vereinten Nationen brachte nun eine Möglichkeit für Liechtenstein, sich um die Mitgliedschaft des Internationalen Gerichtshofes zu bewerben, es handelt sich um Art. 93 der Charta, wo es unter 2. heisst: " Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann unter den von der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates in jedem einzelnen Fall festgesetzten Bedingungen am Statut des Internationalen Gerichtshofes teilnehmen."

Am 14. September 1948 erteilte der Landtag der Regierung den Auftrag zur Abklärung der Möglichkeiten eines Beitritts zum Internationalen Gerichtshof. Nach erfolgter Abklärung richtete die Fürstliche Regierung am 8. März 1949 ein Schreiben an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem sie demselben bekantgab, dass das Fürstentum Liechtenstein Mitglied des Statuts des Internationalen Gerichtshofes zu werden wünsche und gerne die Bedingungen erfahren möchte, welche die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates festlegen würde. Mit Schreiben vom 14. Juni 1949 übersandte dann die Regierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dann noch ein Gutachten des Prof. Clyde Eagleton, Professor für internationales Recht an der Universität New York betreffend das Beitritts-gesuch des Fürstentums Liechtenstein zum Statut des Internationalen Gerichtshofes. Am 27. Juli 1949 nahm der Sicherheitsrat in seiner 432. Sitzung den Bericht des Sachverständigenkomitees an, wonach dasselbe dem Sicherheitsrat empfahl, der Generalversammlung nahezu legen,

dass Liechtenstein die Mitgliedschaft zum Statut des Internationalen Gerichtshofes unter den gleichen Bedingungen wie der Schweiz gewährt werden solle. Das Ergebnis der Abstimmung war 9 zu 0, bei Stimmenthaltungen der USSR und der Ukraine. Am 1. Dezember 1949 bestimmte die Generalversammlung der Vereinigten Nationen in der 262. Sitzung, dass das Fürstentum Liechtenstein Mitglied des Internationalen Gerichtshofes mit dem Datum der Ueberreichung einer entsprechenden Urkunde werden könnte. Diese Aufnahmebedingungen seien im Motivenbericht enthalten und die Herren Abgeordneten hätten sie also schon studieren können. Die Bedingungen seien sehr klar und für unser Land verhältnismässig einfach. Einzig Absatz c könnte vielleicht zu Erwägungen betreffs Beitragsleistung an die Kosten Anlass geben, doch heisse es dort ausdrücklich, dass die Höhe des Beitrages von Zeit zu Zeit durch die Generalversammlung nach Konsultation der Liechtensteinischen Regierung der Billigkeit entsprechend festgesetzt werde.

Regierungschef Frick wies darauf hin, dass der Beitritt zum Statut noch nicht die Verpflichtung zur Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes einschliesse. Wer Mitglied des Statuts des neuen Internationalen Gerichtshofes sei, könne auf Grund des Artikels 36 des Statuts erklären, dass er "von Rechts wegen und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes in allen nachfolgend aufgezählten Arten von Streitigkeiten rechtlicher Natur als obligatorisch anerkenne:

- a) die Auslegung eines Staatsvertrages;
- b) irgendwelche Fragen des Internationalen Rechts;
- c) die Existenz einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, der Verletzung einer internationalen Verpflichtung gleichkommen würde;
- d) die Art oder der Umfang einer wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Die Regierung habe deshalb dem Landtage auch den Antrag unterbreitet, die erwähnte Erklärung über die obligatorische Gerichtsbarkeit anzunehmen. Es sei klar, dass diese Erklärung über die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes für Liechtenstein nur in jenen Fällen praktisch von Bedeutung sei, in denen die Gegenpartei als Mitglied des Statuts ebenfalls eine solche Erklärung abgegeben habe. Die Abgabe dieser Erklärung könne den Interessen des Landes voraussichtlich nur förderlich sein.

Regierungschef Frick empfiehlt deshalb dem Landtag die Regierung zur Abgabe der beiden Erklärungen zu ermächtigen.

Abg. Dr. Alois Vogt empfiehlt dem hohen Landtage, die Regierung zu ermächtigen, dem Internationalen Gerichtshof beizutreten und hebt gleichzeitig die Vorteile des Beitritts hervor. Es sei dies wirklich eine einmalige Gelegenheit, uns der Welt als souveräner Staat vorzustellen und diese Tatsache allein schon sei es wert, dass jeder Abgeordnete zum Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Internationalen Gerichtshof sein Ja gebe.

Präsident David Strub unterstützt die Ausführungen des Regierungschefs und des Abgeordneten Dr. Vogt wärmstens. Die Begründung über den Beitritt sei von Herrn Regierungschef ausführlich dargelegt und auch im Motivenbericht gut erörtert worden. Wenn sich niemand mehr zum Worte melde, werde er die Abstimmung vornehmen:

Wer mit dem Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofes gemäss der auf Seite 9 der Botschaft der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag enthaltenen Erklärung einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Mittagspause: 12 h.

Weiterführung der Oeffentlichen Landtagssitzung um 2,30 h.

### 3. Abänderung des Organisationsstatuts der Liechtensteinischen Kraftwerke.

Präsident David Strub bringt ein Schreiben der Regierung mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

Abg. Oswald Bühler empfiehlt die Annahme dieser Verordnung. Es handle sich hier um die Behebung eines wirklich unhaltbaren Zustandes. Er möchte deshalb im Sinne einer geordneten Betriebsführung die Annahme dieser Verordnung empfehlen.

Präsident Strub erkundigt sich, ob sich zu diesem Traktandenpunkt noch jemand äussern will. Nachdem dies nicht der Fall sei, schreite er zur Abstimmung über den Punkt:

Wer mit dem vorliegenden Vorschlag zur Abänderung des Organisationsstatuts der Liechtensteinischen Kraftwerke einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben bekannt geben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

### 4. Abänderung des Vermittleramtsgesetzes.

Präsident Strub schlägt vor, die Behandlung über den Abänderungsvorschlag des Vermittleramtsgesetzes zu verschieben, da an der heutigen Nachmittagsitzung keiner der Herren Juristen anwesend sei.

Nachdem gegen diesen Vorschlag kein Einwand erhoben wird, wird die Behandlung des Gesetzesvorschlages über die Abänderung des Vermittlergesetzes auf die nächste Sitzung vorschoben.